

Verein „Lüftelberger Dorfgemeinschaft e.V.“

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen »Lüftelberger Dorfgemeinschaft«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Meckenheim-Lüftelberg

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Realisierung, Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung des örtlichen Kulturgutes. Der Verein plant und organisiert Maßnahmen zur Dorfverschönerung. Er berät und unterstützt die Organe der Stadt Meckenheim in kulturellen und historischen Fragen. Darüber hinaus unterstützt und fördert der Verein die Lüftelberger Clubs und Vereine und fördert die Brauchtumpflege. Hierbei verfolgt der Verein keine eigenen wirtschaftlichen Interessen.

Darüber hinaus kann der Verein auch weitergehende Angebote im Sinne seiner Zielsetzung machen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck fördern wollen.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Widerspruch eingelegt werden, über den bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden muss.

Die Mitgliedschaft endet mit:

1. Austritt jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist.
2. Tod des Mitgliedes.
3. Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes wenn:
 - 3.1 ein vereinsschädigendes Verhalten belegt ist,
 - 3.2 mehr als ein Jahresbeitrag offen ist und trotz schriftlicher Mahnung der offenstehende Betrag nicht binnen 6 Monaten nach Mahnung entrichtet wurde,
 - 3.3 Verstöße gegen die Satzung des Vereins erfolgten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung beschließt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit es durch die Satzung nicht bestimmt ist. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, wobei mindestens 10 % der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein müssen. Grundlage zur Bestimmung der Mehrheit sind jeweils die abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem (der) Vorsitzenden oder dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern

1. dem/der Vorsitzende, der/die die volle Geschäftsfähigkeit besitzen muss,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die volle Geschäftsfähigkeit besitzen muss,
3. dem/der Kassierer/in,
4. dem/der Schriftführer/in
5. Beisitzer als Sprecher der Projektgruppen
als geschäftsführendem Vorstand.

Die Vorsitzenden der ortsansässigen Vereine oder ihr/e Vertreter/in, der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder sein/ihre Vertreter/in, sowie der Wehrführer der Löschgruppe Lüftelberg oder sein Vertreter und der Ortsvorsteher können beratend als Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen, soweit sie nicht bereits als Vorstandsmitglieder selbst teilnehmen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der/die erste Vorsitzende und der/die Beisitzende werden für die erste Amtszeit von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Danach auf jeweils 2 Jahre. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung von Anfang an auf zwei Jahre gewählt. Eine Abwahl ist durch Erklärung des Misstrauens der Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig, Zu erstattende Aufwendungen sind zu belegen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Beide sind allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

§ 11 Rechenschaftslegung

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann für die Verwendung des Vermögens Richtlinien aufstellen. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfung (Revision)

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen für die Dauer von zwei Jahren und zwar so, daß sich ihre Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneidet.
2. Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassenführung mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Nach Feststellung einwandfreier Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 10 % der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meckenheim.

Datum: 22.09.2000